



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration

Integrierte Resozialisierung

1.) Was versteht die Landesregierung unter „integrierter Resozialisierung“?

Antwort zu Frage 1:

Die sog. integrierte Resozialisierung hat das Ziel, sämtliche Maßnahmen, die im Anschluss an einen Strafvollzug der Wiedereingliederung eines Straftäters in die Gesellschaft dienen sollen, im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zusammenzuführen. Als zu beteiligende Träger derartiger Maßnahmen sind insbesondere der Justizvollzug, die Gerichts- und Bewährungshilfe, die Führungsaufsichtsstelle, die freie Straffälligenhilfe, die Therapiestellen, die Schuldnerberatung und die ARGEN und Optionskommunen zu berücksichtigen. Hierfür sind diese sich gegenseitig ergänzend tätigen und hoch spezialisierten Einrichtungen und Organisationen der öffentlichen Hand und der freien Träger zu vernetzen, um eine durchgehende und ganzheitliche Betreuung von Haftentlassenen zu gewährleisten.

2.) Was unternimmt die Landesregierung (resp. was hat sie bereits unternommen), um die im Koalitionsvertrag auf S. 45 angesprochene integrierte Resozialisierung umzusetzen?

Antwort zu Frage 2:

a) Die Maßnahmen der Landesregierung spiegeln sich in den Projekten zu dem sog. Übergangsmanagement wieder, in denen insbesondere die auf die jeweiligen individuellen Bedürfnisse ausgerichtete Entlassungsvorbereitung von Gefangenen und die Nachsorge von Haftentlassenen in den Mittelpunkt gestellt wird.

Hierbei leistet die Bewährungshilfe in Schleswig-Holstein neben ihrer engagierten und verantwortungsbewussten umfangreichen Arbeit mit Probanden, deren Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, in Kooperation mit dem Justizvollzug hervorragende Arbeit. Im Rahmen der integrierten Resozialisierung ist die Bewährungshilfe insbesondere für die Koordinierung sämtlicher Maßnahmen zur Wiedereingliederung der ihr unterstellten Probanden in die Gesellschaft verantwortlich, indem sie – im Sinne eines individuellen Fallmanagements – mit den beteiligten Institutionen (Justizvollzug, Agenturen für Arbeit, ARGEN, Sozialämter, Jugendämter etc.) und den privaten Einrichtungen der freien Straffälligenhilfe eng zusammenarbeitet.

Zur Umsetzung dieser Zusammenarbeit im Rahmen des Übergangsmanagements ist zwischen der Jugendanstalt Schleswig und der Bewährungshilfe ein Kooperationserlass erarbeitet worden, der in Kürze in Kraft tritt. Ein entsprechender Erlass für den Erwachsenenvollzug wird folgen.

b) Integrierte Resozialisierung betreibt die Landesregierung ferner durch finanzielle Förderung zahlreicher stationärer und ambulanter Therapieangebote insbesondere für Gewalt- und Sexualstraftäter (zuletzt Einrichtung einer Nachsorgeeinrichtung für Sexualstraftäter in Lübeck Ende 2009; Therapieangebote nach Haftentlassung).

c) Darüber hinaus ist zur Rückfallvermeidung die nahtlose Fortführung von den im Strafvollzug begonnenen berufsqualifizierenden Maßnahmen und Beschäftigungen nach der Haftentlassung von besonderer Bedeutung. Derzeit wird ein landesweites

Vermittlungs-, Beratungs- und Betreuungsnetzwerk zur beruflichen Integration der Haftentlassenen aufgebaut und umgesetzt.

Zur konkreten Umsetzung sind mit Mitteln des Landes, des Bundes und der Europäischen Union bei freien Trägern 6 Integrationsbegleiter eingestellt worden, die Gefangene in einem Zeitraum von ca. 3 Monaten vor Haftentlassung bis ca. 6 Monaten nach Haftentlassung begleiten. Sie übernehmen die Vermittlung in den Arbeitsmarkt oder in entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen, sie stimmen die Maßnahmen mit den Akteuren des Arbeitsmarktes ab und sie stehen den Arbeitgebern als Ansprechpartner zur Verfügung, insbesondere bei drohenden Beschäftigungs- und Ausbildungsabbrüchen.

Der Landesverband für soziale Strafrechtspflege in Schleswig-Holstein e.V. koordiniert die Maßnahmen und bezieht das Netzwerk der Integrierten Beratungsstellen mit ein.

d) Für die Beratung von Gefangenen wurde von dem Arbeits- und dem Justizministerium sowie der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit ein gemeinsames Konzept erarbeitet. Ziel des Beratungskonzeptes ist es, vor der Entlassung von Gefangenen aus der Justizvollzugsanstalt oder der Jugendanstalt im Rahmen einer individuellen Beratung seitens der ARGE bzw. der Optionskommune über die leistungsrechtlichen Voraussetzungen zu informieren. Die Beratung soll rechtzeitig vor dem Entlassungstermin stattfinden, damit sichergestellt ist, dass bei der Entlassung die finanzielle und berufliche Situation des Betroffenen geklärt ist. Eine entsprechende Vereinbarung soll in diesem Jahr von allen beteiligten ARGEN und Optionskommunen sowie den Justizvollzugsanstalten und der Jugendanstalt gezeichnet werden.

e) Zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe wurden Verfahrensabläufe zusammen mit dem Jugendvollzug erörtert und vereinbart. Ziel ist eine intensivere und frühere Einbindung der Jugendämter in den Jugendvollzug hinsichtlich der Entlassungsvorbereitung. Ein weiteres Arbeitstreffen ist verabredet.

f) Als weitere Maßnahmen zur integrierten Resozialisierung werden u. a. im Rahmen des Konzeptes der Aufsuchenden Sozialarbeit spezielle Beratungsangebote für

suchtmittelabhängige und suchtmittelgefährdete Gefangene angeboten. Verschuldete Gefangene werden zudem von Mitarbeitern externer Schuldnerberatungsstellen bei der Lösung ihrer finanziellen Probleme beraten.

Des Weiteren kommt dem Täter-Opfer-Ausgleich eine besondere Bedeutung zu. Der Täter-Opfer-Ausgleich wird häufig von Mitarbeitern freier Träger durchgeführt. Diese arbeiten eng mit Justiz- und kommunalen Behörden zusammen und versuchen, einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer zu erreichen. Opferhilfe wird insbesondere auch durch Zeugenbegleitprogramme geleistet, die sich an Kinder, Jugendliche und Frauen wenden, die Opfer eines Sexual- oder Gewaltdelikts geworden sind.

3.) Hat die Landesregierung mit der zusammengefassten Steuerungszuständigkeit für die ambulante und stationäre Resozialisierung in einer Fachabteilung schlechte Erfahrungen gemacht? Wenn ja, welche?

Antwort zu Frage 3:

Nein.

4.) Was verspricht sich die Landesregierung von der Trennung der Fachabteilungen für die ambulante und stationäre Resozialisierung innerhalb des zuständigen Ministeriums?

Antwort zu Frage 4:

Gegenwärtig prüft das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration eine Neuorganisation der Fachabteilungen.

Eine Hereinnahme der Zuständigkeiten für die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Führungsaufsicht in das Strafrechtsreferat des Justizministeriums wäre u.a. vor dem Hintergrund des dort konzipierten „Kieler Sicherheitskonzepts Sexualstraftäter“ (KSKS) sinnvoll; das Konzept verzahnt die Zusammenarbeit von Bewährungshelferinnen und –helfern, Führungsaufsichtsstellen, Staatsanwaltschaften, Gerichten und

Polizei bei der Überwachung u.a. rückfallgefährdeter Sexualstraftäter. Eine solche Verzahnung der genannten Stellen wäre auch mit Blick auf ggf. anstehende Entlassungen aus dem Vollzug der Sicherungsverwahrung im Nachgang auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17. Dezember 2009 (Mücke./.Deutschland) zielführend.

5.) Wie verträgt sich eine evtl. beabsichtigte Trennung mit dem Ziel der „integrierten Resozialisierung“?

Antwort zu Frage 5:

Mit der unter 4. dargelegten administrativen Maßnahme wären keine Einbußen in der Zusammenarbeit der betreffenden Sozialen Dienste mit dem Strafvollzug und den Trägern der freien Straffälligenhilfe verbunden. Insbesondere die inhaltliche Abstimmung und Verknüpfung im Angebot von intramuralen und extramuralen Maßnahmen bliebe unberührt, weil i.ü. ein strukturierter Abstimmungsprozess aller am Gesamtkonzept Beteiligten (s. Ziffer 1) maßgeblich ist.

6.) Wird durch die Trennung der Fachabteilungen zusätzliches Personal benötigt? Wenn ja, wie viel und welches (Bitte nach Stellen und Eingruppierungen aufschlüsseln)? Wenn ja, aus welcher Haushaltsposition werden diese Stellen bezahlt?

Antwort zu Frage 6:

Nein.

7.) Ist im zeitlichen und/oder funktionellen Zusammenhang mit einer Umstrukturierung der Zuständigkeiten für die Resozialisierung auch eine Erhöhung der Anzahl von Abteilungsleitungen im Justizministerium verbunden. Falls ja: Aus welchem Grund ist diese Erhöhung notwendig? Wie werden die hierdurch erforderlichen Haushaltsmittel erwirtschaftet?

Antwort zu Frage 7:

Nein.